

Ausfertigung

Aktenzeichen:

**6 S 57/12**

10 C 951/09 AG Sinzig

Verkündet am 16.10.2012

Eisenberger, Justizinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**- Beklagte und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Johannes Zimmermann,

gegen

**- Kläger und Berufungsbeklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung u. Herausgabe

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weiland, den Richter am Landgericht Bonin und die Richterin am Amtsgericht Franzen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2012 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 01. Februar 2012 (Aktenzeichen 10 C 951/09) wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

### I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 01. Februar 2012 (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

### II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.

Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung die fehlende örtliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts rügt, kann die Berufung gemäß § 513 Abs. 2 ZPO hierauf nicht gestützt werden.

Zu Recht hat das Amtsgericht den Anspruch des Klägers nicht auf kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche nach Rücktritt gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 BGB bzw. als Schadensersatzanspruch nach §§ 437 Nr. 3, 281 BGB gestützt, da es an einem Nachbesserungsverlangen fehlt.

Zu Unrecht hat das Amtsgericht jedoch einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß §§ 812 Abs. 1, 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung angenommen.

Nicht zu beanstanden ist insoweit, wenn das Amtsgericht ausführt, dass sich die Beklagte zu 2) die gegenüber dem Beklagten zu 1) als mit "Prokura" ausgestattetem Empfangsvertreter abgegebene Anfechtungserklärung zurechnen lassen muss. Zutreffend führt das Amtsgericht auch aus, dass sich die Beklagte zu 2) die Erklärung und die Beschreibung des Kaufgegenstandes in der Angebotsbeschreibung über die Internetplattform ebay durch den Beklagten zu 1) im Sinne des

§ 123 Abs. 1 zurechnen lassen muss, zumal nunmehr die Beklagte selbst vorträgt, dass es sich um einen Familienaccount handelt. Ebenfalls zutreffend geht das Amtsgericht nach der Durchführung der Beweisaufnahme durch Einholung des Sachverständigengutachtens davon aus, dass die Beschreibung des Fahrzeuges auf der Internetplattform ebay dergestalt, dass "keine neuen Durchrostungen vorhanden sei und TÜV kein Problem sei" falsch ist. Schließlich geht das Amtsgericht nach Durchführung der Beweisaufnahme zutreffend davon aus, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Zusatz "Bastlerfahrzeug" im neuen schriftlichen Kaufvertrag vom 15.09.2009 erst aufgenommen wurde, nachdem der Kläger den Vertrag unterschrieben hatte.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ergibt sich jedoch, dass durch die Aufnahme des Zusatzes "Bastlerfahrzeug" die vorherige Beschreibung des Kaufgegenstandes insgesamt hinfällig geworden ist.

Die Verwendung des Begriffs "Bastlerfahrzeug" ist wirksam Bestandteil des Vertrages geworden. Zwar geht ein von dem objektiven Erklärungsinhalt einer Formulierung übereinstimmend abweichendes Verständnis der Vertragsparteien nach §§ 133, 157 BGB dem objektiven Erklärungsinhalt vor (*falsa demonstratio non nocet*), so etwa, wenn der Zustand des verkauften Fahrzeuges wesentlich besser ist, als die Bezeichnung "Bastlerfahrzeug" objektiv besagt. Dann liegt nämlich die Annahme nahe, dass der Verkäufer durch seinen "Etikettenschwindel" (*falsa demonstratio*) seinen Gestaltungsspielraum mißbrauchen wollte (vgl. Reinking/Eggert, *Der Autokauf*, 11. Auflage, Rdn. 2493 f.). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Es handelt sich vorliegend um ein zum Zeitpunkt des Verkaufs 15 Jahre altes Fahrzeug, das zuvor als Schreinerfahrzeug gewerblich genutzt wurde, eine Gesamtlauflistung von 123.000 Kilometern aufwies und mit erheblichen Mängeln behaftet war. So ergibt sich aus dem Kaufvertrag, dass das Fahrzeug bei der Fahrt ins Notlaufprogramm geht. Darüber hinausgehend war ein niedriger Kaufpreis von lediglich 1.500,00 € vereinbart. Auch war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages nur noch ein Monat bis zur nächsten Hauptuntersuchung. Nach alledem ist der Begriff "Bastlerfahrzeug" mit dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges in Einklang zu bringen.

Inhaltlich bedeutet die zulässig getroffene Vereinbarung "Bastlerfahrzeug" sodann, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel aufweisen darf. Diese können sogar so weitgehend sein, dass der Käufer damit rechnen muss, dass das Fahrzeug nicht mehr gebrauchsfähig ist und nur noch zum Ausschlichten benutzt werden kann. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts fällt hierunter sodann auch die Möglichkeit, dass dem Fahrzeug keine neue TÜV-Plakette zugeteilt und es

mithin nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassen werden kann. Gemäß § 29 in Verbindung Anlage VIII Nr. 3.1.4.3. StVZO ist die Zuteilung einer Prüfplakette nämlich nur dann möglich, wenn das Fahrzeug keine erheblichen Mängel aufweist.

Da das streitgegenständliche Fahrzeug von dieser Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne eines Bastlerfahrzeuges im Hinblick auf die vom Sachverständigen festgestellten vorhandenen Mängel nicht abweicht, ist der Kläger bei Abschluss des Kaufvertrages auch nicht arglistig getäuscht worden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Zeuge ausgeführt hat, dass der Kläger das Fahrzeug vor Abschluss des Kaufvertrages ausführlich, bestimmt eine Stunde, besichtigt habe. Er habe sich darunter gelegt, den Motorraum geöffnet und sich die Bereifung angeschaut. Zudem habe er einige Dinge bemängelt. Daraufhin habe der Zeuge ihm angeboten, dass er das Fahrzeug "stehen lassen" könne, falls er es nicht haben wolle.

Nach alledem ist für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kein Raum und das Amtsgericht hat einen Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zu Unrecht bejaht. Die Klage unterlage lag vielmehr der Abweisung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Das Gericht hat beschlossen, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 2.533,13 € festzusetzen.

Weiland  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Bonin  
Richter  
am Landgericht

Franzen  
Richterin  
am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Eisenberger), Justizinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

